

Zu den Abänderungen an der Instruktion für die Durchführung der Parteiwahlen

Entsprechend dem Charakter unserer Partei legen die Parteileitungen regelmäßig Rechenschaft vor der Parteimitgliedschaft ab und werden von ihr neu gewählt. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und die volle Entfaltung der innerparteilichen Demokratie zu sichern, wurde vom 16. Plenum des ZK eine „Instruktion des Zentralkomitees der SED über die Wahlen der leitenden Parteiorgane der SED und über die Wahlen der Delegierten zu Parteikonferenzen und Parteitagen“ beschlossen. Diese Instruktion wurde jetzt vom ZK in einigen Punkten abgeändert. (Veröffentlicht in diesem Heft, Seite 93—96.)

Worin bestehen die Änderungen, und warum wurden sie notwendig?

1. Es war notwendig, die Instruktion in einigen Punkten mit den Festlegungen des vom IV. Parteitag beschlossenen abgeänderten Parteistatuts in Übereinstimmung zu bringen. So war es z. B. notwendig, im Punkt 1 der Instruktion entsprechend den Festlegungen des Statuts die Fristen für die Durchführung der Parteiwahlen neu zu regeln.

Im Punkt 11 der bisherigen Instruktion war vorgesehen, in Parteigruppen mit über 10 Mitgliedern den Parteigruppenorganisator und zwei Stellvertreter zu wählen. Diese Festlegung widerspricht dem Statut und führte in der Praxis nicht selten dazu, daß sich in der Parteigruppe eine selbständige Parteileitung herausbildete, die die Arbeit der gewählten Leitung der Grundorganisation ersetzte. Deshalb heißt es nun in der Instruktion, daß in der Parteigruppe der Parteigruppenorganisator und ein Stellvertreter zu wählen sind.

2. Andere Änderungen der Instruktion wurden notwendig, um die innerparteiliche Demokratie noch breiter zu entfalten und in allen Fragen die Rechte der Parteimitglieder zu sichern. So hieß es bisher in der Instruktion, daß ein Mitglied der Wahlkommission, wenn es als Kandidat zur Wahl auf gestellt wird, aus der Wahlkommission ausscheiden muß. Diese Festlegung schränkte die Wählbarkeit jedes Parteimitglieds ein und widersprach dadurch den Bestimmungen des Statuts. Deshalb wurde jetzt festgelegt, daß die Wahlkommission erst nach Abschluß der Aufstellung der Kandidatenliste zu wählen ist. Das ist auch für die Durchführung der Delegiertenkonferenzen von Bedeutung, weil dadurch die Rolle des von der Delegiertenkonferenz zur Leitung der Konferenz gewählten Präsidiums gehoben wird.

Die Beratungen mit den Vertretern der Delegationen zur Aufstellung der Kandidatenliste (Punkt 20 der Instruktion), die bisher von der Wahlkommission durchgeführt wurden, werden jetzt, wie es den Regeln der innerparteilichen Demokratie entspricht, vom Präsidium durchgeführt. Die Wahlkommission ist damit klarer auf ihre eigentliche Aufgabe, die technische Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmen, konzentriert.

In der bisherigen Instruktion war im Punkt 15b vorgesehen, daß über jeden Vorschlag bei der Aufstellung der Kandidatenliste unmittelbar zu diskutieren